

Satzung des Vereins **GraueHaare-buntesLeben**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „GraueHaare-buntesLeben e. V.“.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wennigsen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung einer zeitgemäßen Altenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, dass

- gleichgesinnte Menschen zusammengeführt werden, die sich gegenseitig helfen und eine nachbarschaftlich orientierte Lebensform realisieren wollen,
- nachbarschaftliches Zusammenleben von Jung und Alt gefördert wird,
- wir unsere Erfahrungen an andere Menschen weitergeben, die am gemeinschaftlichen Leben interessiert sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ des § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Funktionen werden ehrenamtlich ohne Vergütung erfüllt, lediglich tatsächlich anfallende und nachgewiesene Aufwendungen werden erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Zuwendungen von Todes wegen können dem Vereinsvermögen zugeführt werden, wenn die zuwendende Person dies ausdrücklich bestimmt hat bzw. wenn eine zeitnahe Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke ausdrücklich vorgeschrieben wurde.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied oder Förder-Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an den Zielen und Aufgaben des Vereins GraueHaare-buntesLeben mitwirken möchte.
2. Förder-Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende oder durch Tod.
5. Ein Vereinsausschluss kann nur aus schwerwiegenden Gründen erfolgen. Der Antrag auf Ausschluss muss als Tagesordnungspunkt im Rahmen einer Mitgliederversammlung angekündigt sein. Die Betroffenen haben ein Recht auf Anhörung.

§ 5 Beitrag

Die Höhe des Vereinsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich und nach Bedarf einzuberufen.
2. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Eine Einberufung kann wenn möglich auch per E-Mail erfolgen. Die Tagesordnungspunkte sind anzugeben.
3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet u.a. über folgende Aufgaben des Vereins:
 - Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Wahl und Entlastung des Vorstands
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands
 - Bestellung von zwei rechnungsprüfenden Mitgliedern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, zwecks Prüfung der Jahresabrechnung und Bericht über deren Ergebnis vor der Mitgliederversammlung
 - Behandlung von Anträgen, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - Vorsitzender/Vorsitzendem,
 - Schriftführer/in,
 - Kassenwart/in.Zur Vertretung des Vereins nach außen sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich befugt.
2. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Die alten Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
3. Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit gemäß § 7 Ziffer 4 erhält. Erreicht kein Bewerber im ersten Wahlgang die Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmzahlen des ersten Wahlganges in die engere Wahl (Stichwahl). Wird in der Stichwahl wegen Stimmgleichheit ein Ergebnis nicht erzielt, so entscheidet das Los.
4. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ist vor Ablauf ihrer Amtszeit möglich, wenn gleichzeitig neue Vorstandsmitglieder gewählt werden.
5. Ist ein einzelnes Vorstandsamt nicht besetzt, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung dieses Amtes betrauen oder die Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrnehmen lassen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Anwesenden zu unterschreiben ist.
7. Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden, der auch aus Nichtmitgliedern bestehen kann, die durch ihre Fachkompetenz die Ziele des Vereins fördern. Der Beirat hat ein Anhörungsrecht bei Vorstands- und Mitgliederversammlungen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Auflösung kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung mit hinreichender Deutlichkeit hingewiesen worden ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den ambulanten Hospizdienst „Aufgefangen e.V.“ Hinterkampstr. 14, 30890 Barsinghausen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Wennigsen, 16. Mai 2017